



Merkblatt¹ LV 1

Vermarktung von Hühnereiern

Innerhalb der EU dürfen Hühnereier grundsätzlich nur vermarktet werden, wenn sie den EU-weit geltenden **Vermarktungsnormen** für Eier entsprechen. Diese Vermarktungsnormen gelten nur für rohe Eier in der Schale, die von Hühnern (*Gallus gallus*) stammen. Eier anderer Geflügelarten wie Enten, Gänsen, Puten und Wachteln sowie gekochte Eier fallen nicht unter die Vermarktungsnormen. Ebenso sind bestimmte Vermarktungswege bei der Direktvermarktung durch den Erzeugerbetrieb davon ausgenommen.

Für die unbeschränkte Vermarktung (z. B. über den Einzelhandel in Form von Gaststätten, Bäckereien oder Hofläden anderer Betriebe) müssen Eier innerhalb von 10 Tagen nach dem Legedatum nach Güte- und Gewichtsklassen sortiert werden, wobei Eier der **Güteklasse B** (z.B. Knickeier) **nur an** für deren Verarbeitung **zugelassene Betriebe** geliefert werden dürfen.

Die Sortierung darf nur von Betrieben vorgenommen werden, die marktrechtlich und lebensmittelhygienerechtlich als **Eierpackstelle** zugelassen worden sind. In Baden-Württemberg werden die Packstellen von den Regierungspräsidien zugelassen. Hinweise und Antragsformulare für die Zulassung finden sich im Themenportal der Regierungspräsidien Baden-Württembergs:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/landwirtschaft/agrar/eier-und-gefluegelfleisch>

Alternativ können Erzeuger auch die Eierpackstelle eines anderen Betriebes mit der Sortierung, Kennzeichnung und Verpackung beauftragen.

Eier der Güteklasse A müssen mit dem sogenannten **Erzeugercode** gestempelt werden, welcher sich aus der Haltungsform, dem Ländercode sowie der Betriebs- und gegebenenfalls Stallnummer zusammensetzt. Tierhalter, die weniger als 350 Legehennen halten und daher nicht bereits aufgrund des Legehennenbetriebsregistergesetzes (LegRegG) zur Registrierung ihrer Tierhaltung verpflichtet sind, können sich auf Antrag beim zuständigen Veterinäramt registrieren lassen und so ihre Betriebsnummer erhalten.

Unabhängig vom Vermarktungsweg darf die **Abgabe an den Verbraucher nur bis zum 28. Tag** nach dem Legedatum erfolgen. Das **Mindesthaltbarkeitsdatum** beträgt ebenso maximal 28 Tage nach dem Legedatum. Es ist jeweils unverschlüsselt mit den Worten "mindestens haltbar bis" unter Angabe von Tag und Monat anzugeben.

Für die Lagerung, den Transport und Verkauf verwendete Verpackungsmaterialien wie Höcker-Paletten oder Eierkartons müssen sauber und im Falle der Wiederverwendung leicht zu reinigen und desinfizieren sein. Verpackungen aus Karton dürfen daher nicht wiederverwendet werden.

¹ Dieses Merkblatt wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Dennoch kann keinerlei Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Für den **Verkauf als offene Ware im Einzelhandel** (sogenannter "Lose-Verkauf") müssen durch den Einzelhändler folgende Angaben für den Verbraucher deutlich sichtbar und leicht lesbar auf einem Schild o.ä. bei der Ware angebracht sein:

1. Güteklasse
2. Gewichtsklasse
3. Haltungsart
4. Erläuterung des Erzeugercodes
5. Mindesthaltbarkeitsdatum

Für den **Verkauf in Fertigverpackungen im Einzelhandel** sind durch den Verpacker auf der Verpackung zusätzlich zu den auch bei loser Ware erforderlichen Angaben (1. bis 5.) folgende deutlich und eindeutig sichtbare Kennzeichnungselemente anzubringen:

6. Bezeichnung "Eier"
7. Stückzahl, sofern nicht von außen erkennbar
8. Name und Anschrift des verantwortlichen Lebensmittelunternehmers
9. Kenn-Nummer der bzw. jeder Packstelle, in der sortiert und ggf. umgepackt wurde
10. Verbraucherempfehlung, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern

Bei Eiern der Güteklasse A, die innerhalb von 4 Tagen nach dem Legedatum sortiert, gekennzeichnet und verpackt wurden, darf bis zum 9. Tag nach dem Legedatum zusätzlich die Qualitätsangabe "Extra" oder "Extra frisch" verwendet werden (danach muss sie entfernt werden), sofern das Legedatum und die Frist von 9 Tagen angegeben werden.

Direktvermarktung kleiner Mengen unsortierter Eier:

Ohne Sortierung durch eine Packstelle dürfen nur Hühnereier aus eigener Erzeugung aus Betrieben mit weniger als 350 Legehennen und nur unter folgenden Voraussetzungen vermarktet werden:

- Abgabe direkt an den Endverbraucher
- Abgabe an der Produktionsstätte (Verkauf **ab Hof**), an der Haustür des Endverbrauchers (**Straßenverkauf**) oder auf örtlichen öffentlichen Märkten (z. B. **Wochenmarkt**)
- Abgabe in einem Umkreis von maximal 100 km um die Produktionsstätte

Für die Abgabe auf Märkten müssen die Eier mit dem Erzeugercode gestempelt sein.

Beim Verkauf der **losen Ware** sind folgende Angaben an der Ware erforderlich:

1. Name und Anschrift des Erzeugers
2. Mindesthaltbarkeitsdatum
3. Preis

Ab Hof ist auch die unsortierte Abgabe **in Verpackungen** möglich (z. B. im Automaten). Die Verpackung darf jedoch keine Angaben zur Güte- oder Gewichtsklasse tragen. Zusätzlich zu den Angaben bei loser Ware muss die Verpackung folgende Kennzeichnungselemente tragen, wobei die Preisangabe auch auf einem Schild o.ä. bei der Ware erfolgen kann:

4. Bezeichnung "Eier"
5. Stückzahl, sofern nicht von außen erkennbar
6. Verbraucherempfehlung, die Eier nach dem Kauf bei Kühlschranktemperatur zu lagern

Weitere Hinweise zur Direktvermarktung von Eiern finden Sie im oben genannten Themenportal der Regierungspräsidien Baden-Württembergs.